

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Allgemeiner Teil:

Untenstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für den Verkauf von Produkten vom Lieferanten an den Kunden, sofern Änderungen nicht in schriftlicher Form und ausdrücklich vom Zulieferer genehmigt wurden.

1. Angebot, Annahme und Auftragsbestätigung

Angebote sind verbindlich. Sofern aus dem Angebot keine andere Annahmefrist hervorgeht, ist dieses 30 Tage ab Angebotsdatum gültig.

Der Auftragserteilung vom Kunden muss eine schriftliche Auftragsbestätigung folgen, der die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen als Anlage beigefügt werden. Erst dann gilt ein Vertrag als endgültig abgeschlossen.

Sämtliche Korrekturen müssen unterschrieben an den Lieferant zurückgeschickt und bei diesem eingegangen sein und gelten als Teil des Vertrags.

Mündliche Korrekturen, hierunter Korrekturen auf telefonischem Wege, erfolgen auf eigene Gefahr des Kunden.

2. Preis

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Eine Umweltgebühr wird von 1. Januar 2020 fakturiert – Die Gebühr beträgt DKK 40,- / € 5,37 per Rechnung.

Der Lieferant behält sich das Recht vor, bei Änderungen öffentlicher Abgaben, die im Zeitraum zwischen Angebot bzw. Auftragsbestätigung und Lieferung in Kraft treten, den Preis des Produktes entsprechend zu erhöhen.

Das Erstellen von Skizzen, Layouts, Reinzeichnungen, Textvorschlägen, Korrekturen, Probedrucken, Cromalin usw. erfolgt auf Rechnung des Kunden, sofern keine ausdrücklichen Nebenabsprachen vorliegen. Preisangebote bzw. Auftragsbestätigungen, die in einer Fremdwährung abgegeben werden, können in Übereinstimmung mit der Kursänderung bis zum Zeitpunkt der Zahlung geändert werden.

Der Lieferant berechtigt, eine gesonderte Bezahlung für die Arbeit zu fordern, die als Folge von Mängeln am Grundmaterial entsteht, das vom Kunden geliefert wurde, sowie als Folge von Korrekturen nach Auftragsabgabe bzw. Annahme, Überarbeitung und anderen Maßnahmen, die nachfolgend vereinbart worden sind.

3. Zahlung

Sofern keine anderen Absprachen aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung hervorgehen, ist der letzte fristgerechte Zahltag der 30. Tag nach Rechnungsdatum. Die Zahlung ist netto bar zu leisten.

Erfolgt die Zahlung erst nach dem letzten fristgerechten Zahltag, können dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 10 % p. a. über dem jeweiligen offiziellen Diskontsatz ab Rechnungsdatum berechnet werden.

4. Lieferung

Die Lieferung erfolgt zum vereinbarten Termin. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine fristgerechte Lieferung durch Umstände beim Kunden verhindert wird. In diesem Fall kann der Lieferant eine Fristverlängerung und eine Entschädigung für die entstandenen Kosten fordern.

Verzögerungen sind nur wesentlich, wenn die Lieferung nicht nach Mahnung unverzüglich erfolgt ist.

Sofern nicht anders vereinbart, gilt das Produkt als geliefert, wenn es am Ort des Zulieferers abholbereit ist. Wurde vereinbart, dass das Produkt versendet werden soll, gilt das Produkt als geliefert, wenn es am Ort des Lieferanten versandbereit ist.

5. Wer trägt das Risiko für unbeabsichtigt verursachte Schäden?

Das Risiko geht bei Lieferung des Produkts auf den Kunden über. Dies gilt ungeachtet dessen, ob der Zulieferer die Zahlung der Frachtkosten u. dgl. ganz oder teilweise übernimmt.

Die auf Wunsch des Kunden vorgenommene Aufbewahrung bzw. Lagerung von Produkten beim Zulieferer erfolgt auf Risiko des Kunden.

Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden auf dessen Rechnung eine gewünschte Transportversicherung abzuschließen.

6. Mängel

Der Lieferant haftet nicht für Fehler, die vom Kunden bei der Korrektur oder dem Probedruck nicht schriftlich berichtet worden sind.

Kleinere Abweichungen von einer genehmigten Probe oder vereinbarten Spezifikation berechtigen den Kunden nicht zu einem Preisnachlass oder dazu, die Annahme des bestellten Produkts zu verweigern.

Der Lieferant ist berechtigt, Mengen zu liefern, die nach unten oder nach oben bis zu 10 % vom bestellten oder angebotenen Produkt abweichen. Die tatsächlich gelieferte Menge wird mit dem vereinbarten Stückpreis berechnet.

Wenn das Produkt oder eine Ausfallprobe des Produkts an den Kunden übergeben worden ist, hat er dieses unverzüglich zu prüfen.

Fehler, die bei dieser Prüfung gefunden werden, sind dem Zulieferer sofort mitzuteilen. Fehler oder Mängel, die erst zu einem späteren Zeitpunkt in Erfahrung gebracht werden können, sind dem Lieferant ebenfalls umgehend mitzuteilen, nachdem sie festgestellt wurden. Für Fehler, die während der Prüfung hätten gefunden werden müssen, kann der Lieferant bei einer späteren Reklamation nicht haftbar gemacht werden.

Verspätete Reklamationen gemäß obenstehenden Regeln haben zur Folge, dass der Kunde sein Recht auf Geltendmachung von Mängelansprüchen verliert.

Kann ein Mangel ohne große Unannehmlichkeiten für den Kunden behoben werden, muss dieser ein Beheben des Fehlers durch den Zulieferer dulden.

Sofern der Kunde das Papier oder ähnliches Material für die Lieferung beschafft, haftet der Zulieferer nicht für Fehler oder Mängel, die darauf zurückzuführen sind.

Der Kunde muss sich vergewissern, dass das Produkt zu dem speziellen Zweck, zu dem es dienen soll, verwendet werden kann. Die Verantwortung für eine abweichende Verwendung trägt der Kunde.

Der Lieferant haftet nicht für Fehler am Produkt als Folge falscher Aufbewahrung bzw. Behandlung durch den Kunden. Die vorliegende Haftungsklausel findet jedoch keine Anwendung, wenn der Schaden bzw. der Verlust durch grobe Fahrlässigkeit des Lieferant verursacht worden ist.

7. Gläubigerverzug

Holt der Kunde das Produkt nicht zum vereinbarten Termin ab, erfolgt die Aufbewahrung des Produkts beim Lieferant auf Rechnung und Risiko des Kunden. Der Zulieferer ist berechtigt, das Produkt dorthin zu verkaufen, wo es einen Markt für das Produkt gibt, und die Verkaufssumme zum Gegenrechnen von Lagermiete, sonstigen Kosten und Verdienstausschlag zu nutzen.

8. Eigentumsrecht, Urheberrecht und Haftung, hierunter Produkthaftung

Vom Lieferant angefertigte Skizzen, Layouts, Reinzeichnungen, Textvorschläge und Ähnliches gehören unabhängig von der Technik, mit der sie hergestellt wurden, und der Art und Weise, wie sie aufbewahrt werden, dem Lieferant und dürfen nicht ohne Zustimmung des Lieferant an Dritte überlassen werden.

Was vom Lieferant im Zusammenhang mit der Lieferung, ob Entwürfe oder Zwischenprodukte wie Reproduktions- und Druckmedien, unabhängig von der Technik, mit der sie hergestellt wurden, und der Art und Weise, wie sie aufbewahrt werden sowie des Werkzeugs, z. B. Stanz- und Prägewerkzeug, herbeigeschafft wurde oder was er hat herbeischaffen lassen, ist Eigentum des Lieferant, und es besteht nach Ausführung der Arbeiten kein Anspruch auf Aushändigung.

Dies gilt unabhängig davon, ob das Herbeigeschaffte separat in Rechnung gestellt worden ist.

Das vom Lieferant herbeigeschaffte Produktionsequipment, wie oben erwähnt, mit Ausnahme der Stanzwerkzeuge, darf nur für Arbeiten für den Kunden verwendet werden.

Die für die Herstellung verwendeten Materialien werden beim Lieferant für die weitere Verwendung bei neuen Aufträgen aufbewahrt, solange diese verwendbar sind, jedoch nicht länger als drei (3) Jahre.

Das vom Kunden gelieferte Material ist Eigentum des Kunden. Dieses wird an den Kunden ausgehändigt, wenn innerhalb eines (1) Monats nach Lieferung des Produkts ein entsprechender Antrag schriftlich eingereicht wird. Verlorenes Material wird nicht erstattet.

Der Lieferant übernimmt keine Haftung, dass der Kunde das erforderliche Recht am Material hat, das zur Herstellung des Produkts eingeliefert wurde.

Verletzt der Lieferant die Rechte Dritter, da dem Kunden das erforderliche Recht am Material fehlte, wird der Lieferant für jede finanzielle Forderung, die in diesem Zusammenhang an ihn gestellt wird, beim Kunden Anspruch auf Regress geltend machen.

Ebenso kann der Lieferant Anspruch auf Regress geltend machen, wenn das Produkt gegen öffentliche Vorschriften verstößt.

Haftpflicht, höhere Gewalt u. dgl.

Ist die Lieferung durch höhere Gewalt verhindert, entfällt die Haftung für den Lieferant, der den Vertrag ganz oder teilweise aufheben kann oder die Lieferung mit einer den Umständen entsprechenden angemessenen Frist über die Lieferfrist hinaus verschieben kann.

Zu höherer Gewalt gehören: Arbeitskonflikte, Einberufung zum Militär, Krieg, Blockade, Absperrungen, politische Unruhen, staatliches Eingreifen verschiedener Art wie Beschlagnahme, Export- und Importverbot sowie Ablehnung von Export- und Importanträgen durch Behörden, Feuer, Wasserschaden und sonstige Naturkatastrophen, Transportausfall oder Verkehrsausfall bei Eisenbahnen, Häfen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen und Transportmitteln, Warenknappheit auf dem Weltmarkt, Devisenbeschränkungen und Ausblieben oder Verspätung durch den Lieferant des Zulieferers aufgrund von höherer Gewalt und sonstigen ähnlichen Situationen höherer Gewalt.

Der Lieferant haftet nicht für Betriebsausfall, Gewinnverlust oder sonstige wirtschaftliche Folgeschäden.

Haftung für Schadensverursachung durch Lieferung (Produkthaftung)

Der Lieferant haftet nur für Personenschäden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Schaden auf Fehler oder Versäumnisse zurückzuführen ist, die vom Zulieferer oder anderen, für die er haftet, verursacht worden sind.

Der Lieferant haftet in keinem Fall für Betriebsausfall, Zeitverlust, Gewinnverlust oder ähnliche indirekte Verluste oder sonstige wirtschaftliche Folgeschäden. Der Lieferant haftet somit nicht für Verluste aufgrund unglücklicher Zufälle, unbeabsichtigter Beschädigungen oder Fahrlässigkeit seitens des Zulieferers oder dessen Mitarbeiter oder Lieferant, die nicht als grob bezeichnet werden kann.

Der Kunde hat den Lieferant in dem Umfang zu entschädigen, wie der Lieferant gegenüber Dritten für Schäden und Verluste haftbar gemacht wird, für die der Lieferant nach den vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gegenüber dem Kunden nicht haftbar ist.

Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die durch die Produkte des Lieferant an Gegenständen verursacht worden sind, bei denen das Produkt oder die Leistungen des Lieferant zu einem Teil geworden, eingearbeitet, zusammengefügt, zum Verpacken verwendet, aufgeklebt oder auf andere Art und Weise miteinander verbunden sind. Werden von einem Dritten Haftpflichtforderungen gemäß dem vorliegenden Punkt gegen eine der Parteien geltend gemacht, hat die entsprechende Partei die andere Partei hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Lieferant und Kunde sind gegenseitig dazu verpflichtet zu akzeptieren, dass vor dem Gericht oder Schiedsgericht Klage gegen sie erhoben wird, das den Schadenersatzanspruch bearbeitet, der auf der Grundlage eines vermeintlich durch das Produkt verursachten Schadens oder Verlustes gegen eine der beiden Parteien geltend gemacht worden ist.

Die vorliegende Haftungsklausel findet jedoch keine Anwendung, wenn der Schaden bzw. der Verlust durch grobe Fahrlässigkeit des Zulieferers verursacht worden ist.

9. Sonstiges

Der Lieferant ist berechtigt, seine Arbeit ganz oder teilweise von Subunternehmern ausführen zu lassen.

10. Gerichtsstand und Rechtswahl

Bei Rechtsstreitigkeiten soll mit Ausnahme der in Punkt 8, letzter Absatz, genannten Fälle an dem Ort Klage erhoben werden, an dem der Lieferant seine Tätigkeit ausübt.

Bei jeglichen Streitigkeiten zwischen den Parteien ist dänisches Recht anzuwenden.